

# Merkblatt zur Erteilung der außerschulischen Lernförderung

Der Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung kann immer gestellt werden, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichend sind und

- die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele in der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erreicht werden
- ein Leistungsbezug bei Antragstellung vorliegt

Die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele sind folgende:

- schulformübergreifend:
  - o Versetzung,
  - o Erwerb von grundlegenden Kulturtechniken
  - o ausreichendes Leistungsniveau (regelmäßig Note mangelhaft und schlechter)
  - o ein ausreichendes Leistungsniveau ist ebenfalls gefährdet, wenn die Schule bestätigt, dass die Note instabil ist *oder* die Versetzung oder der Abschluss aufgrund mehrerer „ausreichend“ im Zeugnis gefährdet ist *oder* eine Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt
- Grundschule
  - o Erwerb von grundlegenden Kulturtechniken
  - o Vorbereitung des Übergangs in die weiterführende Schule (bei Problemen)
- Sekundarstufe I
  - o Erwerb von Abschlüssen (in den Abschlussjahrgängen, Hauptschule, mittlere Reife)
- Sekundarstufe II
  - o Allgemeine Hochschulreife, berufsqualifizierende Abschlüsse (in den Abschlussjahrgängen)
- Förderschule
  - o Bestmögliche, individuelle Entwicklung, Eingliederung in den gemeinsamen Unterricht

Die Eltern stellen in Verbindung mit der Schule den Antrag beim zuständigen Amt:

Grundsicherungsgeld: Jobcenter

Wohngeld & Kinderzuschlag: Wohngeldstelle

SGB XII & Asylbewerberleistungsgesetz: Sozialamt

Bei einer nachgewiesenen Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreibschwäche muss der Antrag beim Sozialamt eingereicht werden, unabhängig davon wo Sie Leistungen beziehen. Diesbezüglich gelten gesonderte Sätze und weitere Voraussetzungen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an das Sozialamt (Frau Köller, 02041-703663) oder an [bildungundteilhabe@bottrop.de](mailto:bildungundteilhabe@bottrop.de)

Nach Bewilligung des Antrages erhalten die Eltern einen Gutschein. In diesem sind der Leistungszeitraum, das Fach, die Stunden und die Unterrichtsart enthalten. Mit diesem Gutschein kann sich ein Lernförderanbieter ausgesucht werden. Der Lernförderanbieter kann frei gewählt werden, muss jedoch die im Merkblatt für Anbieter genannten Voraussetzungen erfüllen (ist dem Gutschein beigelegt). Der originale Gutschein muss beim Anbieter eingereicht werden. Danach kann die Lernförderung erteilt werden.

Elternteile, Lebenspartner\*innen eines Elternteils, Ehepartner\*innen, Verwandte und Verschwägte in gerader oder Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandtschaft dürfen **keine** Lernförderung erteilen.

Lehrkräfte, welche noch aktiv im Schuldienst sind und die leistungsberechtigte Person unterrichten (aktuell oder in der Vergangenheit) dürfen **keine** Lernförderung erteilen.

**Hinweise zur Durchführung der Lernförderung:**

Es werden maximal 35 Stunden (à 60 Minuten) pro Fach pro Schuljahr übernommen.

Es werden nur die tatsächlich erteilten Stunden gezahlt. Fehlstunden z.B. aufgrund von Krankheit werden nicht gezahlt. Nicht in Anspruch genommene Stunden entfallen am Ende des Schuljahres.

Es dürfen 90 Minuten je Woche/ je Fach unterrichtet werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich (z.B. Prüfungen).

Eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen und innerhalb der Ferien ist ausgeschlossen und wird von hier aus nicht bezahlt. Ausnahme: Sollte das Kind eine Nachprüfung in den Ferien haben und dafür eine Lernförderung benötigen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leistungsträger. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass ein Kompaktkurs übernommen wird.

Grundsätzlich soll die Lernförderung im Präsenzunterricht stattfinden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an [bildungundteilhabe@bottrop.de](mailto:bildungundteilhabe@bottrop.de) wenden.